

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1847

99 (11.12.1847)

Die Rundschau erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwoch und Samstag, und kostet für das halbe Jahr vom 1. Juli bis 30. Dezember 1847 im Umfang des Großherzogthums 1 fl. 24 fr. durch die Post oder durch den Buchhandel bezogen.

Die Rundschau.

N^o 99. Karlsruhe, Samstag den 11. Dezember 1847.

Herausgegeben von Karl Rathy. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Man bestellt bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg auch bei den unten genannten Buchhandlungen, welche auch Inserate annehmen. Einrückungen werden mit 3 fr. für den Raum der dreispaltigen Petitzeile berechnet.

Carlruhe, bei Malsch & Vogel. Heidelberg, bei Fr. Sabel. Mannheim, bei H. Hoff.

†† Die Steuer-Executionsordnung.

Mag Gewohnheit, Schlandrian, Zufall oder was immer die Ursache sein, so viel ist richtig, daß die meisten Gesetze und Verordnungen über das Finanzwesen so weitläufig und verwickelt sind, daß es dem schlichten Bürger und Allen, die nicht unmittelbar in diesem Fache arbeiten, sehr schwer wird, sich darin zurecht zu finden, den wahren Sinn zu verstehen und ein Urtheil darüber zu gewinnen. Kein Wunder, wenn Viele zu der Ansicht kommen, es geschehe dies nicht zufällig, sondern absichtlich, um den Erzeugnissen des Geistes der Finanzbureaucratie das Ansehen zu geben, als seien sie gewaltig hoch und tief gelehrt. Freilich kann man denen, auf welche diese Verordnungen angewendet werden, und die sich dadurch gedrückt fühlen, mit allem Grund entgegen halten, daß sie nichts davon verstehen. Es ist richtig, und nur Männer vom Fache können zum Verständnisse derselben gelangen. Allein eben darin liegt der Fehler und man mißbraucht auch hier wieder das blinde Vertrauen und die Gutmüthigkeit des deutschen Charakters, worauf so viel und so schwer gesündigt wird.

Um unsere Behauptung durch ein Beispiel näher zu begründen, wählen wir die Steuer-Executionsordnung vom Jahr 1817, und fragen, wie es möglich war, daß dieses harte Gesetz dreißig Jahre lang unverändert fortbestehen konnte, ohne daß sich irgend eine Stimme dagegen erhob? Dies läßt sich nicht wohl anders erklären, als durch die Beschaffenheit des Gesetzes, das so weitläufig und verwickelt ist, daß höchstens Steuerbeamte — und die nicht Alle — genau wissen, in wie hohem Grade dadurch namentlich die ärmere Classe bedrückt und geplagt wird.

Man sollte glauben, eine Steuerexecutionsordnung müsse so kurz, einfach und klar als möglich sein; der Fassungskraft aller der Personen angemessen, welche am meisten damit zu thun haben, nämlich der Bürgermeister, Ortsverheber, Steueraufsicher u. s. w. Ein solches Gesetz sollte so abgefaßt sein, daß jeder Bürger sich leicht damit vertraut machen und sich gegen ungesetzliches Verfahren oder Uebervorthellung schützen könne, geschehe der Versuch aus Absicht oder aus Unkenntniß. Allein die Steuerexecutionsordnung von 1817 entspricht diesen Erfordernissen durchaus nicht. Sie enthält zwei Titel, fünf Kapitel, zehn Abschnitte, 83 Paragraphen, sieben Formulare und ist in jener nichts weniger als gemeinverständlichen Sprache abgefaßt, die man den Kanzleistil zu nennen pflegt. Weinade sollte man glauben, das „System der gelehrten Theorien“ habe schon 1817 seine Anhänger in der Finanzverwaltung gehabt.

Nach dieser Steuerexecutionsordnung nun werden alle Gefälle beigetrieben, welche den Steuerbehörden zum Einzug

überwiesen sind, insbesondere Steuern und Sporeln. Es kann der Fall eintreten, daß der Presser (Crequent) zehn Stunden lang in der Wohnung eines armen Mannes verweilen muß, welcher im Augenblicke außer Stande ist, acht und vierzig Kreuzer zu bezahlen. Man nennt dieses Verfahren die Personalexecution. Dieselbe kann dem armen Manne Einen Gulden 30 fr. Unkosten verursachen. Die Pfändung oder Real-Execution ist meistens noch kostspieliger. Der Arme kann in einige Gulden Unkosten verfallen werden, weil er, wie gesagt, im Augenblicke nicht achtundvierzig Kreuzer oder noch weniger aufzubringen vermag! Ein solches Verfahren ist doch unstreitig für die unverschuldete Armuth eine harte Plage und Strafe, schwer zu begreifen, noch schwerer zu rechtfertigen! Zur Ehre der menschlichen Natur trifft man hier und da noch Ortsverheber, welche die rückständige Steuer armer Leute aus ihrer Tasche vorschleusen (mit wenig Ausicht auf Erfolg), nur um die Steuerexecutionsordnung, deren Härte ihrem Gemüthe widerstrebt, nicht anwenden zu müssen. Aber die höhere Finanzwelt scheint bei ihren großen Befoldungen und Diäten nicht zu wissen, wie schwer es in der jetzigen geldarmen Zeit manchem unbemittelten Bürger wird, achtundvierzig Kreuzer aufzutreiben, und wie viele Thränen es kostet, wenn der arme Mann, der vielleicht kein Brod im Hause hat, um seine unbemittelte Familie zu sättigen, — noch dazu mit einigen Gulden Unkosten überbürdet wird.

Vielleicht wird der fromme Correspondent der Karlsruher Zeitung sein „Licht auf den Scheffel stellen“ und uns nachweisen: wie dieses Alles auf Irrthum beruhe, oder daß man in Zeiten, wo die Actenfabrikation so schwunghaft betrieben wird, derartigen unbedeutenden Angelegenheiten um so weniger Aufmerksamkeit zu widmen vermöge, als dieselben ja ohnehin nur die ärmere Klasse berühren, welche schon an Elend und Mangel gewöhnt ist.

Täglich aber werden Hunderte der Ärmsten unserer Mitbürger nach den Bestimmungen der Executionsordnung gedrängt, gepreßt, in Unkosten versetzt, und ihnen dadurch oft der letzte Heller abgerungen, während es doch ein Leichtes wäre, die Anordnung zu treffen, daß wenigstens die notorisch Armen ein für allemal mit der Execution verschont bleiben sollen. Freilich wäre bei einem gerechtem Steuersystem diese ohnehin mit der Noth des Lebens kämpfende Klasse auch von Abgaben befreit!

Selbst während der großen Noth in der neuesten Zeit hat sich das „System“ nicht veranlaßt gesehen, eine Milderung eintreten zu lassen. Dem Verfasser dieses ist folgender Fall bekannt:

Ein armer Tagelöhner wurde während jener Zeit wegen

eines Steuervergehens in eine Geldstrafe von zehn Gulden verfällt. Das ganze Verbrechen des Arnen bestand darin, daß er gegen eine der hundert Finanzverordnungen gefehlt hatte, deren Vorhandensein glücklicher Weise einem großen Theile der Staatsbürger, ja selbst den meisten Beamten, die nicht gerade im Steuerfach arbeiten, unbekannt ist. Obgleich durch Zeugnisse dargethan war, daß der Mann durchaus kein Vermögen besitze, daß er sich durch Handarbeit kümmerlich ernähren müsse, und daß seine Familie aus Gemeindemitteln unterstützt werde, so konnte doch mit aller Mühe nur so viel erreicht werden, daß die Strafe terminweise — in kleinen Beträgen — bezahlt werden dürfe! Dies war die gnädige Entscheidung, und doch hören und lesen wir, daß fromme Seelen der höheren Finanzverwaltung bei jeder Gelegenheit von Gott und Jenseits reden. Zehn Gulden ist für den Fehler eine viel zu hohe Strafe, und für einen armen Mann schon ein großes Kapital. Wenn man auf der einen Seite mit prunkenden Worten rühmt, die Finanzen seien blühend, das Rechnungswesen stehe auf einer Stufe der Vollkommenheit, wie kaum irgendwo, wenn man dabei hohe Besoldungen und Diäten bezieht, so sollte man auf der andern Seite die ärmere Classe doch mit etwas mehr Schonung behandeln. Es lautet freilich schön, wenn man in den Rechnungsnachweisungen anführt: die im „Soll“ befindlichen Steuersummen sind ins „Haben“ gebracht, es fehlt kaum ein Viertelprozent; aber wie Tausende von kleinen Beträgen mittelst der Steuerexecutionordnung beigebracht worden sind, das steht nicht dabei und bildet für das Segensbild eine schwarze, thränenvolle Rückseite.

Das ist gewiß nicht der Wille eines erhabenen Fürsten, eben so wenig der Abgeordneten des Volkes. Möchten sie ihre Aufmerksamkeit darauf wenden, und die Ortsvorsteher, die sich unter ihnen befinden, von ihren Erfahrungen Zeugniß geben.

(Die Schweiz). Die Bevölkerung der Kantone, welche den eidgenössischen Bund gebrochen hatten, arbeitet jetzt, da sie zur Erkenntniß ihres Fehlers gelangt und zur Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland zurückgekehrt ist, an der Verbesserung ihrer Einrichtungen, um der Wiederkehr ähnlicher Verlockungen vorzubeugen, und einer gesunden Entwicklung ihrer verwahrlosten Zustände zur Bildung und Freiheit Bahn zu brechen. Luzern und Freiburg sind nicht mehr die einzigen, welche an die Stelle der Werkzeuge der jesuitischen Partei Männer des Volkes in die Regierung berufen haben, und in die gesetzgebenden Versammlungen in kurzem berufen werden. In Zug hat eine Volksversammlung, die an Zahl einer Landsgemeinde gleich kam, eine provisorische Regierung ernannt, an deren Spitze H. A. Kaiser steht, der nämlich junge talentvolle Mann, der bei der Landsgemeinde den Antrag auf Rücktritt vom Sonderbund gestellt, aber mit seinen Freunden dem tobenden, fanatisirten Haufen hatte weichen müssen. Zu Sitten im Wallis fand am 2. Dezember

gleichfalls eine Volksversammlung statt, in welcher Moriz Barmann den Vorsitz und Hauptmann Joris mit großem Beifall das Wort führte. Beide, von den früheren Machthabern vertrieben, waren an der Spitze von beinahe 1000 ihrer Landsleute den Eidgenossen voran in den Kanton zurückgekehrt; sie wurden als Befreier von dem verhassten Joche empfangen und Barmann ward zum Präsidenten der provisorischen Regierung erwählt. In den äußern Bezirken von Schwyz, der March, war am 5. die Bezirkslandsgemeinde zusammengetreten, hatte die alten Behörden aufgelöst und beschlossen, eine Kantonslandsgemeinde zu berufen, um auf die Erneuerung der Kantonsregierung hinzuwirken. Ähnliches ist in Unterwallen nid dem Wald geschehen; auch dort ist eine neue Regierung bestellt und beschlossen worden, durch die Landsgemeinde einen andern Gesandten auf die Tagsatzung wählen zu lassen, mit der Weisung, für die Austreibung der Jesuiten zu stimmen. So werden denn bald alle Kantone, vielleicht selbst Uri nicht ausgenommen, in wichtigen vaterländischen Fragen einig dastehen, und die Schweiz wird dem Geschehe Polens durch eigene Kraft glücklich entgangen sein. Nur innere Zwietracht richtet die Völker zu Grunde.

Der Vorort hat durch ein Schreiben den auswärtigen Mächten die glückliche Beendigung der Execution und die Auflösung des Sonderbundes angezeigt. Da läuft hinterher eine Note des französischen Gesandten, Graf Bois le Comte, datirt von Basel, 30. November, worin, ganz artig und höflich den beiden kriegführenden Parteien in der Schweiz im Namen der fünf Großmächte der Vorschlag gemacht wird, die zur Beilegung des Streit es angebotene Vermittelung anzunehmen. Die Tagsatzung und der Sonderbund werden eingeladen, je einen Abgeordneten zu einer Konferenz nach London zu schicken. Die an den Präsidenten des Vorortes gerichtete Ausfertigung dieser Note ist richtig eingetroffen; aber die andere, an den Präsidenten des sonderbündischen Kriegsraths, sucht vergebens ihre Adresse. Die Herren vom Sonderbund sind entflohen und einige von ihnen sollen bereits in Mailand angekommen sein. Hätte die Diplomatie, statt den Sonderbund zu hegen, mit Waffen, Munition und Führern zu unterstützen und durch Versprechungen anzutreiben, zum Frieden und zur Bundesstreue ermahnt, so wäre die Execution überflüssig gewesen und die Diplomatie hätte sich nicht bloßgestellt. Jetzt geben die österreichischen und französischen Regierungszeitungen einander wechselseitig die Schuld, und tragen dadurch nicht zur Verbesserung ihrer Stellung bei. Die Erklärungen Lord Palmerstons im Parlament haben bestätigt, daß England nur zu einer friedlichen Vermittelung die Hand geboten, unter der Voraussetzung, daß beide streitenden Theile dieselbe annehmen. Zugleich sorgte Lord Palmerston, indem er sich nicht sehr beeilte, die französischen Mittheilungen zu beantworten, daß der Eidgenossenschaft Zeit blieb, die Execution zu vollziehen und den Gegenstand einer Vermittelung zu beseitigen. Sir Stratford Canning, welcher das Anerbieten der Diplomatie nach Bern überbringen soll, weilte am 4. Dezember noch in Paris, und scheint sonach die Weisung zu haben, sich gleichfalls nicht zu übereilen. Die von Preußen in Aussicht gestellte Konferenz in Neuenburg ist nun dahin gefallen, und der Kanton wird erfahren, daß er sich nicht ungestraft der Erfüllung seiner Bundespflichten weigern dürfte. Es muß jedem Deutschen leid thun, wenn er liest, daß in Koblenz und Düsseldorf

die Montirungskammern vervollständigt werden, daß die Kriegsbereitungen einberufen werden sollen, kurz, daß Preußen Wien macht, gegen die Schweiz in das Feld zu rücken, und daß auf der andern Seite die französische Regierung die nachgesuchte Erlaubniß zum Durchmarsch von 30,000 Preußen verweigert habe. Unbedachte Drohungen, die ohne Folge bleiben, machen keinen guten Eindruck. Eine deutsche Großmacht sollte einen höhern Standpunkt einnehmen, als die jesuitische, reaktionäre Presse, welche vergebliche Anstrengungen macht, die öffentliche Meinung über das gute Recht der Tagessatzung und das musterhafte Benehmen der eidgenössischen Truppen zu täuschen. Dem Journal des Debats und seinen Genossen mag es überlassen bleiben, lügenhafte Nachrichten über Gräueltaten der Berner in dem Augenblicke zu verbreiten, wo der Anführer Ochsenbein in dem Abschiede von seinen Truppen ihnen Glück wünscht zu dem Siege über sich selbst, zu dem Verzicht auf Handlungen der Rache, zu einem Siege, auf den sie stolz sein dürften. Diese feile Presse mag sich auch über den Beschluß der Tagessatzung aufhalten, welcher den Sonderbündskantonen den Theil der Kriegskosten auflegt, den die eidgenössische Kriegskasse zu tragen hatte. Die Tagessatzung hat nach dem Bundesvertrag die Pflicht, für die Erhaltung des Friedens in der Eidgenossenschaft zu sorgen; sie hatte mit unendlicher Langmuth den Jahre lang betriebenen Kriegsrüstungen einer Minderheit, die von Außen unterstützt wurde, und die Absicht unverholen kund gab, jedem Beschluß der Tagessatzung, der ihr mißfiel, Widerstand zu leisten, zugehört. Als aber alle Mahnungen zum Landfrieden, zur Einstellung der Rüstungen, zur Auflösung des gefeswidrigen Sonderbündnisses vergeblich waren, die Gesandten der rebellischen Kantone die Bundesversammlung verlassen und ihr damit den Krieg erklärt hatten, da gebot die Pflicht des Bundesvertrags und der Selbsterhaltung, die Widerspenstigen zum Gehorsam zu bringen. Die Proklamation der Tagessatzung vom 4. November hat das Recht und die Nothwendigkeit des Executionsbeschlusses vor der Welt dargethan. Und nun will Neuenburg, vorgeschoben von der Reaction, sich anmaßen, der Bundesversammlung, welche allein für die Auslegung ihres Grundgesetzes zuständig ist, eine andere, offenbar falsche Auslegung entgegenzusetzen und darauf hin die Erfüllung seiner Bundespflicht zu verweigern. Wäre die Ausföhnung eines einzelnen Gliedes gegen zuständige Beschlüsse der Bundesversammlung zulässig, dann könnte am Ende jede Gemeinde gegenüber der Regierung, und jeder Bürger gegenüber der Gemeinde dasselbe thun. Jede Staatsordnung hätte ein Ende, die Gesellschaft wäre der Gesetzlosigkeit, der Auflösung aller Bande der Ordnung anheimgefallen. Einen solchen Zustand hatte die Diplomatie monarchischer Staaten der Schweiz zugebacht, damit sie zerfalle. Und dazu wirken deutsche Diplomaten, welche das badische Pressgesetz von Bundes wegen vernichten halfen und falls Baden, einer richtigen Auslegung folgend, sich widersetzt hätte, keine Worte und keine Mittel stark genug gefunden haben würden, um die Ausföhnung gegen den Bund zu züchtigen. Eben so wurden, als im Jahr 1841 durch eine Interpretation der Kriegsverfassung des Bundes die Militärlast der kleineren deutschen Staaten um die Hälfte gesteigert worden, alle Klagen der Stände mit der Hinweisung auf die Bundesgewalt beschwichtigt, die allein das Recht habe, ihre Gesetze auszulegen, und der man sich nicht widersetzen dürfe. Wie reimt sich die Sprache

hier und dort? Darf die deutsche Diplomatie, welche zu Hause die Bundesgewalt über alle Schranken hinaus gedehnt hat, in der Schweiz Anarchie predigen?

Der deutsche Bund liefert selbst der eidgenössischen Tagessatzung ein Muster, wie Recht und Unabhängigkeit gegen fremde Einmischung zu wahren sind. Wir geben dieses Muster zum Schluß mit den Worten eines Artikels vom Rhein in der deutschen Zeitung:

„Der deutsche Bund hatte in Folge des Aufstandes von 1833 die freie Stadt Frankfurt militärisch besetzen lassen, die Gesandtschaften Frankreichs und Englands reichten eine Vorstellung ein, die der Anfang einer Intervention werden konnte; sie stützten sich darauf, daß sie durch die Verträge von 1815 den deutschen Bund anerkannt und folglich das Recht erlangt hätten, denselben in seinem Bestehen zu erhalten; sie brachten ähnliche Gründe vor, wie jüngst die Diplomatie in der Schweiz, und namentlich legte Frankreich eine eben so warme Begeisterung für die deutsche Unabhängigkeit an den Tag, wie jüngst für die Freiheit der Urkantone. Was that nun der deutsche Bund? Das Präsidium fand kaum starke Ausdrücke genug, um die „Anmaßung“, die in den fremden Noten liege, zu züchtigen; „wenn fremde Mächte,“ hieß es in jenem Vortrag, „aus der Anerkennung in der Kongressakte ein Recht, die Aufrechthaltung der im Bundesvertrage sanktionirten Grundsätze in ihrer Anwendung zu beaufsichtigen oder eine Verpflichtung, die Unabhängigkeit der einzelnen Glieder des deutschen Bundes zu beschützen, ableiten wollen, so stellt sich dies als unbefugte fremde Einmischung dar, welche der Bund nicht früh genug mit Ernst und Würde zurückweisen kann. Deutschland ist durch die Bundesverfassung ein eigener, durch sich selbst entstandener, für sich bestehender politischer Körper, für innere und äußere Zwecke so vollständig gebildet und in sich begründet, daß es alle Mittel besitzt, um ohne fremde Beihülfe seine innere Ruhe ebenso wie die unverbrüchliche Sicherheit und Selbstständigkeit der im Bunde vereinten souveränen Fürsten und freien Städte zu verbürgen.“ Diese Ansicht wird dann im Einzelnen begründet und hinzugefügt, nur die vollständigste Unkenntniß und eine „unbegreifliche Verwirrung“ in den einfachsten Begriffen habe zu jenen ausländischen Noten Anlaß geben können; die Bundesversammlung würde ihre Stellung verkennen, wenn sie sich dazu herbeiließ, ihren Beschluß im Einzelnen zu rechtfertigen. Der Beschluß, den hierauf die Bundesversammlung 18. Sept. 1834 einstimmig faßte, schloß sich an diese Ausführung durchaus an und wies jede fremde Einmischung in die inneren Bundesangelegenheiten energisch zurück. — Möchte Deutschland wie die Schweiz jede Einmischung der fremden Mächte in ihre innern Angelegenheiten immer so kräftig zurückweisen, wie es damals von der Versammlung zu Frankfurt geschah.

Karlsruhe, 10. Dezember. Die gestrige, feierliche Eröffnung der Ständeversammlung — die erste seit dem 17. April 1841 — machte auf Alle, die ihr bewohnten, einen tiefen und befriedigenden Eindruck. Die Rede vom Throne berührt die Zeitverhältnisse, welche auf den Nahrungsstand des Volkes und wichtige öffentliche Unternehmungen ungünstig einwirkten und äußert sich über die Vorlagen, mit denen sich die Stände zu beschäftigen haben werden. In Bezug auf die Presse wird angekündigt, daß die Regierung, wie mehrere an-

dere Regierungen deutscher Bundesstaaten, bundesgesetzliche Schritte gethan habe; es wird der Wunsch ausgesprochen, daß es gelingen möge, diese schwierige, gemeinschaftliche Aufgabe befriedigend zu lösen, daß weder Freiheit, noch Ordnung und Sitte leiden. — Der Inhalt der Thronrede gibt somit Anlaß zu einer Adresse, welche die Gesinnungen und Erwartungen der Stände in Betreff der wichtigsten Angelegenheiten des Landes ausdrückt.

Unsere Leser erhalten als Beilage zu diesem Blatte die beiden ersten Nummern der Landtags-Zeitung.

Verschiedenes.

— In Breslau ist eine Adresse an den Magistrat gerichtet worden, mit dem Ersuchen, die Beschwerden der Unterzeichner gegen das Verfahren des Kirchenregiments vor den König bringen zu wollen. Den Anlaß gibt die Anwendung des Patents vom 30. März gegen die Evangelischen in Magdeburg und die Christkatholiken in Schlesien, die zur Erklärung des Austritts aus der Kirche gezwungen und damit ihrer bürgerlichen Rechte beraubt werden sollen. Um solchen Preis — sagen sie — hat noch jeder Staat Gewissens- und Bekenntnisfreiheit gehabt, und es werde in Preußen im Jahr 1847 nicht als anerkennungswerth mit Dank entgegen genommen werden, daß der Freibekennende nicht in den Kerker, nicht auf den Scheiterhaufen wandert.

— In Folge der Nachrichten über die beabsichtigte Aufhebung der kurhessischen Verfassung sind die Aktien der Nordbahn um 4 Prozent gefallen und die 40 Thaler Loose aus den Courszetteln verschwunden.

— In Baiern ist das Ministerium Wallerstein gebildet; v. Zurhein, Zenetti und Maurer sind entlassen.

— Die Truppen im Großherzogthum Hessen sind einberufen worden; weshalb wußte man noch nicht, bringt es aber mit dem bedenklichen Gesundheitszustande des Großherzogs in Verbindung.

— Der Entwurf des preussischen Strafgesetzes ist den Mitgliedern der ständischen Ausschüsse mitgetheilt worden, welche zur Berathung desselben bald einberufen werden sollen. Die „körperliche Züchtigung,“ welche den hiezu nicht mehr gewöhnten Rheinländern Aergerniß gegeben, soll jetzt auf solche Verurtheilte beschränkt werden, die schon wegen früherer Verbrechen der bürgerlichen Ehre verlustig erklärt worden sind.

— In Grätz verweigerte die geistliche Behörde bei dem Begräbnisse eines städtischen Beamten, weil er auf dem Krankenlager den Beistand eines Priesters standhaft zurückgewiesen hatte, das übliche Gebet. Das Volk gerieth in große Aufregung, die Leiche wurde von dem Bürgermeister und den Stadträthen, gefolgt von einer unabsehbaren Volksmenge, zu Grabe geleitet. Bei der Rückkehr wurden dem Bischof Zängerle unzweideutige Beweise des Unwillens gegeben.

— In Baiern ist die Direktion der Posten und Eisenbahnen, welche bisher mit dem Ministerium des Aeußern verbunden war, dem Finanzministerium untergeordnet worden.

— Die Frankfurter Ober-Postamtszeitung, welche in neuerer Zeit zu dem seligen Sonderbund übergegangen ist, setzt jetzt auch die Nachrichten aus den deutschen Herzogthümern Schleswig-Holstein unter Dänemark. Das ist, wenn nicht deutsch, doch wenigstens consequent.

— Am 1. Dezember hielt in Berlin der Ortsverein der Gustav-Adolf-Stiftung seine halbjährliche Versammlung. Es wurde ausgemacht, daß freie evangelische Gemeinden, die aus der Kirche gewaltsam losgetrennt, aber wahrhaft evangelisch sind, von der Unterstützung nicht ausgeschlossen sein sollen. — Der armen Gemeinde der Deutschen in und um Havre, die aus 1000 — 1200 Seelen besteht, wurden 1000 Franken, einer Gemeinde in Oberösterreich, die trotz der Einwirkungen einer mächtigen Jesuitenanstalt fest am Glauben hält, 234 Thaler bewilligt.

— Das Urtheil erster Instanz über die angeklagten Polen in Berlin verdammt 8 zum Tode, 56 zu Festungs- oder Zuchthausstrafe von 15 Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer, 26 zu 8 Jahren, 11 zu 1 Jahr Zuchthaus, 15 zu einjähriger Einsperrung mit Anrechnung der Untersuchungshaft. Von der Anklage entbunden (weder verurtheilt noch freigesprochen) sind 116, für nicht schuldig erklärt 18, gegen 3 Erkrankte ist das Erkenntniß ausgesetzt. Der Prozeß geht nun an die zweite Instanz.

— Bei der Verhandlung über die Eisenbahnleihe in der 2. Kammer in München rief Dekan Vogel mit seiner Stentorstimme gegen Rothschild, der in der Fremdenloge zuhörte: „Ja, Baiern wäre noch ein fetter Bissen, da ließe sich schon ein Geschäftchen machen!“ Die ganze Kammer rief Bravo, und Rothschild lachte nicht einmal, und soll das Anlehen schon abgeschlossen in der Tasche gehabt haben, was aber von Regierungszeitungen in Abrede gestellt wird.

— Der Kaiser Abderahman von Marokko war Ende October gegen Abd-el-Kader ausgezogen, der mit 1500 Fußgängern und 500 Reitern 5 Stunden von Melilla lag. Die Franzosen waren 5000 Mann stark an die Grenze von Dran gerückt, um die Marokkaner zu unterstützen und sich, wo möglich, des Emirs zu bemächtigen.

— In Oestreich ist das Ausfuhrverbot für Getreide, Mehl und Hülsenfrüchte aufgehoben worden; doch bleiben ziemlich hohe Ausgangszölle. Für Kartoffeln dauert das Ausfuhrverbot einstweilen noch fort.

— Die Postconferenz in Dresden hat beschlossen, den Vorschlag Oestreichs anzunehmen, wonach das erhobene Transitporto in zwei gleiche Theile zwischen der absendenden und der empfangenden Postverwaltung getheilt werden soll.

— In Irland, und zwar in der Nähe der Stadt Borrisokane, im nördlichen Theile der Grafschaft Tipperary, ist an der Landstraße der Leichnam eines Mannes gefunden worden, der todt gesteinigt worden war.

— Die Abgeordneten der mexikanischen Provinzen, die in Queretaro versammelt sind, sollen sich für den Frieden ausgesprochen haben. Santa Anna, heißt es, sei vor ein Kriegsgericht gefordert, um sich wegen der von ihm geleiteten unglücklichen Schlachten und Treffen zu verantworten. — Der amerikanische General Patten war mit 5000 Mann von Vera-Cruz nach Puebla und Mexico aufgebrochen. Ein Bortrab von 250 teranischen Scharfschützen war in der Stadt Guanatla auf 1600 Mexikaner gestoßen, hatte sie angegriffen, geschlagen, 200 Mann getödtet, 3 Kanonen genommen, dabei aber seinen Anführer Walker und 6 Mann verloren. General Lane, mit dem sich dieses Heldencorps vereinigte, hatte den mexikanischen Befehlshaber Rea bereits aus Puebla vertrieben.

Unter Verantwortlichkeit der Verlagsbandlung.